



Mitwirkung und Mitbestimmung in Alten- und Pflegeeinrichtungen -Die Beiratsarbeit-



Vorstellung

- Kim Wiesel, Dipl. Verwaltungswirtin
- seit 2005 bei der Stadt Oberhausen
- seit Januar 2016 in der WTG-Behörde (ehemals Heimaufsicht) mit einer weiteren Kollegin – Gabriele Müntjes (Pflegefachkraft)
- Fachbereich 4-6-30 - Rathaus, Schwartzstr. 71, 46045 Oberhausen, Tel.: 825 2966 /-65

Ausgangswagen

- In welchen Pflegeheimen gibt es Beiräte oder ähnliche Beteiligungsinstitutionen?
- Wie wird derzeit für eine Mitarbeit in diesen Gremien geworben?
- Wie werden Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeheime einbezogen?
- Wie werden die Angehörigen von pflegebedürftigen Personen, etwa von Demenzerkrankten, einbezogen?



Beantwortung der Fragen

- Gesetzliche Grundlage
- Erfahrungen der WTG-Behörde
- Bericht einer Beiratsvorsitzenden



Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) sowie Durchführungsverordnung (WTG-DVO)

- seit 2008 Landesgesetzgebung (zuvor: Heimgesetz)
- letzte Novellierung Oktober 2014
- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung →
Aufsicht: Bezirksregierung und das Ministerium für
Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter



Die gesetzlichen Regelungen zur Beiratsarbeit

- § 22 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) bestimmt die Mitwirkung- und Mitbestimmungsrechte der Nutzerinnen und Nutzer
- §§ 10 – 22 Wohn- und Teilhabegesetz Durchführungsverordnung (WTG-DVO) regeln u.a. das Wahlverfahren und die Wahlgrundsätze

Die **Bewohner/innen** in Alten- und Pflegeeinrichtungen

- haben **Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte**

§ 22 Abs. 2 WTG (...) Seiner Mitwirkung unterliegen **Fragen der Unterkunft, Betreuung und der Aufenthaltsbedingungen**. Der Mitbestimmung unterliegen die Grundsätze der **Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Einrichtung**.

- hierzu wird in jeder Einrichtung ein **Beirat** der Nutzer/innen gewählt.

§ 22 Abs. 1 WTG Die Nutzerinnen und Nutzer vertreten ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. **Hierzu wird in jeder Einrichtung ein Beirat der Nutzerinnen und Nutzer gewählt.**

Wahlberechtigt bei den Wahlen zum Beirat sind

- Menschen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen.
- ohne: Beschäftigte, Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter

§ 22 Abs. 3 WTG

Mitglieder des Beirates können sein

- neben den Wahlberechtigten
- auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen.
- ohne: entgeltlich Beschäftigte der Einrichtung oder der Prüfbehörde sowie Menschen, die mit einer dort in verantwortlicher Funktion tätigen Person verwandt oder verschwägert sind.

§ 22 Abs. 3 WTG



Die **Anzahl** der Mitglieder richtet sich

- nach der Größe der Einrichtung.
- mind. drei Mitglieder (bis zu 50 Bewohner/innen)
- und jeweils zwei je weitere angefangene 50 Bewohner/innen.

§ 14 WTG-DVO



Die Wahl

- findet alle zwei Jahre (*§ 17 WTG-DVO*)
- u.a. in geheimer Abstimmung statt (*§ 15 WTG-DVO*).
- Jede/r Wahlberechtigte/r hat so viele Stimmen, wie es Mitglieder im Beirat gibt (*§ 15 Abs. 2 WTG-DVO*).
- Spätestens acht Wochen vor der Wahl wird ein Wahlausschuss bestimmt (*§ 16 Abs. 1 WTG-DVO*).
- Die WTG-Behörde wird über eine anstehende Wahl von der Einrichtungsleitung informiert (*§ 16 Abs. 4 WTG-DVO*).



Nach der Wahl / die Amtszeit

- nach zwei Wochen konstituierende Sitzung → ein/e Vorsitzende/r wird gewählt (§ 15 Abs. 5 WTG-DVO, § 19 WTG-DVO).
- mind. einmal im Jahr Bewohner/innenversammlung (Tätigkeitsbericht) (§ 22 Abs. 4 WTG).
- auf Wunsch des Beirats wird ein Beratungsgremium gebildet (§ 22 Abs. 5 WTG)
- die WTG-Behörde berät die Nutzerinnen und Nutzer ebenfalls (§ 22 Abs. 6 WTG)



Wenn kein Beirat gewählt werden kann

- Information an die zuständige **WTG-Behörde**
- **Vertretungsgremium** (bestehend aus Angehörigen)
- oder - wenn auch dieses nicht zustande kommt –
Bestellung einer **Vertrauensperson** (§ 22 Abs. 7 WTG).

Diese Maßnahmen greifen so lange, bis ein Beirat gewählt werden kann.

Wenn nicht genügend Mitglieder zur Wahl stehen

- kann die **WTG-Behörde**
- **auf Antrag** der Mehrheit der Bewohner/innen
- **Abweichungen** von den Bestimmungen zur Mitwirkung zulassen.
 - insbesondere: Zahl der Mitglieder und Wahlverfahren

§ 22 Abs. 6 WTG



Was sonst noch interessiert

- Die Tätigkeit als Beiratsmitglied ist unentgeltlich und **ehrenamtlich** (§ 22 Abs. 8 WTG).
- Niemand darf aufgrund ihrer oder seiner Tätigkeit im Beirat Vor- oder Nachteile haben (§ 22 Abs. 8 WTG).
- Der Beirat wird durch die/die Leistungsanbieter/in unterstützt (Räumlichkeiten, Protokolle fertigen) (§ 22 Abs. 9 WTG).



In Oberhausen

- An 21 Standorten Alten- und Pflegeeinrichtungen (Stand: April 2016),
 - Regelprüfungen u.a. durch die **WTG-Behörde** (mind. alle zwei Jahre)
- u.a. **Überprüfung der Einhaltung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte**



Regelprüfungen im Jahr 2016

- In jeder Einrichtung gab es einen Beirat.
- Im Wesentlichen werden die o.g. Verfahrensregelungen eingehalten.



Praktische Umsetzung in den Einrichtungen

- Beratung und Begleitung meist durch den Sozialen Dienst oder die Einrichtungsleitung.
- Jeder Beirat hat die Möglichkeit Aushänge zu machen (in der Regel: eigenes Schwarzes Brett).
- Aushang über die Mitglieder des Beirates und in der Regel auch deren Erreichbarkeit
- Prüfung WTG-Behörde: Sichtung der Protokolle der Beiratssitzungen (zwischen 4 bis 12 Mal im Jahr) und Befragung Mitglieder



Besonderheiten

- Wöchentliche Sprechstunde
- hauseigene Zeitschriften werben und informieren
- grundsätzlich:

Motivation zur Mitarbeit im Beirat ist eine nennenswerte Herausforderung in allen Einrichtungen!



Haben Sie Fragen?

Sprechen Sie meine Kollegin und mich gerne an!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Frau Lemke – Beiratsvorsitzende im August- Wieshoff-Seniorenzentrum des Deutschen Roten Kreuzes